



Statuten

Ausgabe September 2017

I. Name, Sitz und Zweck

1 Name, Sitz

Unter der Firma „Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten TMP“ besteht mit Sitz in Weinfelden eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2 Zweck, Ziele

Die Genossenschaft bezweckt den Erhalt und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder sowie der Land- und Milchwirtschaft im Allgemeinen.

Ziel der Genossenschaft ist es, eine wirtschaftliche, umweltverträgliche und qualitativ hochstehende Milcherzeugung- und -verarbeitung zu fördern, um den Absatz einer möglichst hohen Milchmenge mit hoher Wertschöpfung zu erreichen.

3 Mittel

Zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dienen u.a. folgende Mittel:

1. Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in agrarpolitischen Belangen.
2. Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Milchproduktion und die Milchverwertung.
3. Beratung, Unterstützung und Rechtshilfe in Berufs-, Fach- und Genossenschaftsfragen.
4. Unterstützung von Qualitätsförderungsmassnahmen.
5. Information über land- und milchwirtschaftliche Fragen, speziell über die Marktlage in der Milchwirtschaft.
6. Beteiligung an land- und milchwirtschaftlichen Organisationen sowie an Unternehmungen.
7. Verwaltung der genossenschaftseigenen Liegenschaften und alle in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte.
8. Hilfestellung bei der Übernahme und der Verwertung unverkäuflicher Milch zu aktuellen Marktpreisen.

4 Statuten und Beschlüsse des SMP

Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes Schweizer Milchproduzenten und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse für sich und seine Mitglieder als verbindlich.

II. Mitgliedschaft, Finanzierung, Beiträge

5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied der Genossenschaft sind Milchproduzenten im Kanton Thurgau und in angrenzenden Gebieten, soweit sie als aktive Produzenten im Adressstamm der Treuhandstelle Milch TSM erfasst sind.

Neue Mitglieder haben ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Mit dem Beitritt anerkennen neue Mitglieder die Statuten und Beschlüsse als für sich verbindlich.

6 Austritt

Der Austritt erfolgt ohne weiteres mit der Aufgabe der Verkehrsmilchproduktion oder durch schriftliche Kündigung mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres.

7 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, welche ihre Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids Rekurs an die Generalversammlung einreichen.

8 Vermögensanspruch bei Austritt oder Ausschluss

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind nach Massgabe der Statuten berechtigt

- an den regionalen Informationsversammlungen teilzunehmen
- an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und das Stimm- und Wahlrecht zu allen Vorlagen gemäss Ziff. 17 auszuüben
- Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren
- die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft TMP und von SMP gemäss Art. 4 einzuhalten
- ihr Einverständnis zu erklären, dass die TSM-Zahlen als Grundlage des Inkassos an SMP oder an die damit betrauten Mitglieder des SMP weitergegeben werden
- die ordentlichen und statutengemäss gefassten Beiträge zu bezahlen

11 Finanzen

Die Genossenschaft beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- Erträge aus Beteiligungen, Liegenschaften und Vermögensanlagen
- Aufnahme von Darlehen und Anleihen sowie allenfalls Ausgabe von Obligationen
- Produzentenbeiträge gemäss Beschlüssen TMP und SMP

Zur Finanzierung nationaler Selbsthilfemassnahmen sowie zur Finanzierung der Genossenschaft TMP und des Genossenschaftsverbandes SMP leisten die Mitglieder Beiträge. Diese betragen höchstens:

- | | |
|---------------------|---|
| ▪ 1.00 Rp./kg Milch | Fonds des SMP zur Absicherung von Milchmenge und –preis (Milchstützungsfonds) |
| ▪ 0.80 Rp./kg Milch | Fonds des SMP für das Basismarketing für Milchprodukte (Marketingfonds) |
| ▪ 0.30 Rp./kg Milch | Verwaltungskosten SMP (Interessenvertretung) und TMP (Mitgliederbeitrag) |

Über die Beiträge wird periodisch abgerechnet. Bemessungsgrundlage sind die Milchmengenmeldungen der Treuhandstelle Milch (TSM)

12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

III. Organe

13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Delegierte SMP
- d) Geschäftsleitung
- e) Kontrollstelle

14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie beschliesst über die ihr statutengemäss zustehenden und nach Gesetz der Generalversammlung übertragenen Geschäfte. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft der Vorstand, die Kontrollstelle oder der zehnte Teil der Mitglieder es verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

15 Regionale Informationsveranstaltungen

In der Regel finden einmal jährlich vier regionale Informationsversammlungen statt. Sie bilden das Forum für die Verbreitung von Informationen und für die Meinungsbildung der Genossenschaft.

16 Beschlüsse, Wahlen

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung und, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der massgebenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, ausser wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung mit einem Drittel der massgebenden Stimmen gutgeheissen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr der massgebenden Stimmen.

17 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder, der Delegierten SMP und der Kontrollstelle.
2. Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstandes und Abnahme des Geschäftsberichts.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
4. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder für die Erstellung von Neubauten, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 600'000.-- übersteigt.
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten übertragen sind sowie über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

6. Beschlussfassung über Änderung der Statuten, Ausgliederung von grösseren Teilen des Genossenschaftsvermögens, Fusion und Auflösung der Genossenschaft.
7. Diskussionen und allfällige Parolenfassungen über die beitragswirksamen Produzentenleistungen, sowie weitere Geschäfte an der DV SMP

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.

18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, er hat eine altersmässig gemischte Zusammensetzung. Auf die regionale Vertretung und die Milchverwertungsarten ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vorstandsmitglieder scheiden nach Erreichen des 60. Altersjahres auf die nächste Generalversammlung aus.

Für den Präsidenten gilt dieselbe Regelung, wobei dessen Amtszeit ausnahmsweise um eine Amtsperiode über das 60. Altersjahr hinaus verlängert werden kann.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Mitglieder des Vorstandes, die die Genossenschaft in anderen Organisationen vertreten, sind mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand verpflichtet, aus dem Gremium dieser Organisationen zurückzutreten.

19 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Obergewalt über die Organisation der Genossenschaft, die Geschäftstätigkeit und die Genehmigung der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
3. Wahl des Vizepräsidenten
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 5 und 7 dieser Statuten
5. Wahl des Geschäftsführers
6. Nomination der Vertreter in Organisationen und Unternehmungen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist
7. Beschlussfassung über Anschaffung von Einrichtungen und Mobilien sowie die Errichtung von Ersatzbauten
8. Beschlussfassung über den Erwerb oder den Verkauf von Liegenschaften und die Erstellung von Neubauten, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist
9. Beschlussfassung über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen sowie über die Gründung oder Beteiligung an anderen Unternehmungen und Organisationen bis zum Betrag von Fr. 100'000.—
10. Gewährung von Darlehen und Beiträgen an Genossenschaften und andere land- und milchwirtschaftliche Organisationen
11. Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen und regionalen Informationsveranstaltungen

12. Durchführung von Verhandlungen mit dem Milchkäuferverband.
13. Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Organe und die Angestellten der Genossenschaft
14. Entscheid über Rekurse und Beschwerden gegen die Geschäftsleitung
15. Erledigung von Differenzen aus der Anwendung der Statuten auf Mitgliederebene und Ernennung von Vertretern in Einigungskommissionen und Schiedsgerichte
16. Ermächtigung der Geschäftsleitung zur Einleitung von Rekursen oder Beschwerden sowie die Führung von Zivil- sowie Strafprozessen

Der Vorstand kann einzelne seiner Kompetenzen delegieren. Einzelheiten sind in einem Geschäftsreglement festzulegen.

20 Delegierte SMP

Nach Massgabe der Anzahl Sitze werden die Delegierten für die DV SMP von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die verschiedenen Milchverwertungsarten und Vermarktungsorganisationen sollen angemessen vertreten sein. Die Delegierten unterliegen keinem Stimmzwang.

21 Der Präsident der Genossenschaft

Der Präsident wird durch die Generalversammlung aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes
- Er kann Mitglieder des Vorstandes mit besonderen Aufgaben in ihrer Region betrauen.

22 Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegt die operative Gesamtleitung der Genossenschaft. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt daran mit beratender Stimme teil.

Er erstattet über die Tätigkeiten der Genossenschaft jährlich einen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

23 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Revisionsfirma und 2 weiteren Mitgliedern. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit für die weiteren Mitglieder der Revisionsstelle ist gleichermassen beschränkt wie für Vorstandsmitglieder.

Die Revisionsstelle hat die im Obligationenrecht umschriebenen Rechte und Pflichten. Sie erstattet einen Bericht zu Handen der Generalversammlung und orientiert den Vorstand über ihre Tätigkeit.

IV. Besondere Bestimmungen

24 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

25 Vertretung, Zeichnungsberechtigung, Bekanntmachungen

Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind ermächtigt, im Rahmen von Gesetz und Statuten für die Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv je zu Zweien. Der Vorstand kann weiteren Angestellten Kollektivprokura oder Geschäftsvollmacht erteilen.

Mitteilungen erfolgen durch Zirkular, durch Publikation in den einschlägigen Fachorganen und soweit das Gesetz es verlangt, in den Amtsblättern.

26 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder von Mitgliedern unter sich, soweit diese die Genossenschaft berühren oder soweit diese die Genossenschaft einschalten, werden in erster Instanz durch eine formlose Einigungskommission behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die ordentlichen Gerichtswege.

V. Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

27 Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten und die Auslagerung von mehr als 50% des Genossenschaftsvermögens kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der massgebenden Stimmen.

28 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, sofern der Auflösungsantrag den Mitgliedern mit schriftlicher Einladung 30 Tage vorher bekannt gegeben wird. Für den Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der massgebenden Stimmen erforderlich.

Sollte in einer ersten Versammlung die erforderliche Präsenz von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder nicht zustande kommen, ist zum Zwecke der Auflösung der Genossenschaft eine zweite Versammlung nach den gleichen Formvorschriften einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

29 Liquidation

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, um mit einer anderen Organisation mit gleichen Zielsetzungen zu fusionieren, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.

Erfolgt eine ordentliche Auflösung der Genossenschaft mit anschliessender Liquidation, so ist das vorhandene Genossenschaftsvermögen der Thurgauer Kantonalbank zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Diese übergibt es einer neuen Genossenschaft, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck erfüllen will und eine Mehrheit der Thurgauer Milchproduzenten vertritt, sofern diese innert 3 Jahren nach der Auflösung gegründet wird. Wird innerhalb von 3 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet, ist das Vermögen nach erfolgter Liquidation auf die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis der in den letzten 3 Geschäftsjahren vor der Auflösung eingelieferten Milchmenge aufzuteilen. Die Aufteilung wird durch die Thurgauer Kantonalbank in Zusammenarbeit mit den Liquidatoren durchgeführt.

VI. Schlussbestimmungen

30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 12. September 2017 angepasst. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Weinfelden, den 12. September 2017

Thurgauer Milchproduzenten

R. Schnyder
Präsident

J. Fatzer
Geschäftsführer

THURGAUER MILCHPRODUZENTEN

Industriestrasse 9

8570 Weinfelden

Tel 071 626 20 50

Fax 071 626 20 55

info@milchthurgau.ch